

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32818 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

32818	Genotypische HIV-Resistenztestung bei HIV-Infizierten gemäß der Fachinformation der Arzneimittel Delstrigo® und/oder Pifeltro® vor Erstverordnung, sofern die Untersuchungsvoraussetzungen gemäß Anlage I Nr. 10 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung nicht erfüllt sind	260,00 €
-------	--	----------

2. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 32828 im Abschnitt 32.3.12 EBM

32828	Genotypische HIV-Resistenztestung bei HIV-Infizierten gemäß Anlage I Nr. 10 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung
-------	---

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32818 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32818 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32818 erfolgt bis zum 30. Juni 2021 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32818 werden ab dem 1. Juli 2021 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt. Dabei wird das Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung vom 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile einzelner Krankenkassen angewendet, wobei die KV-spezifischen Abstaffelungsquoten in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses auf eins gesetzt werden.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Änderung Nr. 1

Im Rahmen der frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a SGB V ergab die Prüfung gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V einen Anpassungsbedarf im EBM. Die Anwendung der Arzneimittel Delstrigo® und Pifeltro® setzen voraus, dass keine Mutationen der HI-Viren vorliegen, die mit einer Resistenz gegen die Substanzklasse der NNRTI (nichtnukleosidische Reverse-Transkriptase-Inhibitoren) assoziiert sind. In diesem Zusammenhang wird der Umfang der vertragsärztlichen Leistungen durch die Anlage I Nr. 10 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (MVVRL) näher bestimmt. HIV-Resistenztestungen für therapienaive Patienten sind dort auf bestimmte Gruppen beschränkt. Die Fachinformationen der Arzneimittel Delstrigo® und Pifeltro® setzen jedoch eine Resistenztestung bei allen therapienaiven Patienten voraus. Der Bewertungsausschuss ergänzt durch die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32818 in den Abschnitt 32.3.12 EBM den Leistungsumfang der Diagnostik im Rahmen der Überwachung einer Pharmakotherapie.

Änderung Nr. 2

Die Gebührenordnungsposition 32828 wird mit dem vorliegenden Teil A des Beschlusses präzisiert, indem der Verweis auf die Anlage I der MVVRL durch Einfügen der Nr. 10 ergänzt wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32818 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Da mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32818 keine Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen verbunden sind (keine Substitution), empfiehlt der Bewertungsausschuss für einen Zeitraum von zwei Jahren ihre extrabudgetäre Finanzierung und anschließende Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ohne Abschläge nach den bereits zuvor vom Bewertungsausschuss beschlossenen Verfahren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.